

**Zeitschrift:** Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen  
**Herausgeber:** Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
**Band:** - (2013)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen :  
Kommunikationsgrundsätze  
**Autor:** [s. n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871268>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Kommunikationsgrundsätze

■ Wenn sich ein Begriff im Bewusstsein der Bevölkerung etablieren soll, geht dies nur, wenn dieser Begriff von allen einheitlich verwendet wird. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) treten je länger desto mehr an die Öffentlichkeit – umso wichtiger ist es, jetzt eine einheitliche Sprachregelung festzulegen.

Ein Kommunikationsgrundsatz im Zusammenhang mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen lautet, dass alle Mitteilungen einfach und verständlich abgefasst und dem Zielpublikum angepasst sein sollen. Die Grundbotschaft lautet: *«Der ÖREB-Kataster ist eine zuverlässige und einwandfrei funktionierende Informationsquelle; er ist dezentral angelegt, für alle Interessierten leicht zugänglich und gut verständlich.»*

Der Begriff «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen» ist zu lang, um im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet zu werden; das heisst, es braucht eine Abkürzung – aber welche?

Die eingangs erwähnte einheitliche Sprachregelung bezieht sich denn auch auf Abkürzungen. Bei diesen ist es besonders wichtig, dass sie überall gleich geschrieben werden. Das Zivilgesetzbuch als Beispiel ist überall in der Deutschschweiz als ZGB bekannt und wird nirgends als ZiGeBu oder ähnlich abgekürzt. Diese Einheitlichkeit streben wir auch an für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – oder eben den ÖREB-Kataster.

Das bedeutet folgendes:

- **ÖREB**  
Bei der Erstzitation im Text wird geschrieben «... die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) ...». Nachfolgend wird immer der Begriff ÖREB verwendet.
- **ÖREB-Kataster**  
Bei der Erstzitation im Text wird geschrieben «... der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ...». Nachfolgend wird immer der Begriff ÖREB-Kataster verwendet.
- **Zusammengesetzte Begriffe,**  
wie zum Beispiel ÖREB-Katasterstellen oder ÖREB-Katasterthemen  
Diese werden mit dem Wort «Kataster» zusammengeschrieben, es wird kein Bindestrich verwendet.

Wichtig: Jegliche anderen Abkürzungsvarianten sind zu vermeiden, denn sie wirken dem Ziel der Einheitlichkeit und Verständlichkeit entgegen.

Eidgenössische Vermessungsdirektion